

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1952

Nummer 36

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.**B. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 5. 1952, Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Aufbaugesetz für Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75). S. 621.

C. Finanzministerium.**D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Justizministerium.****L. Staatskanzlei.****B. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Richtlinien**

für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Aufbaugesetz für Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75)

RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1952 — I — 23 — 90
Nr. 1128/51.

I. Umlegungsgebiete

- Die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen ist zur Ausführung von Urkundsmessungen befugten Vermessungsdienststellen oder Öffentlich bestellten Vermessungingenieuren zu übertragen, damit bei der Übernahme der Umlegungsergebnisse in das Liegenschaftskataster keine unliebsamen Schwierigkeiten oder unnötigen Verzögerungen dadurch eintreten, daß die Bearbeitung unsachgemäß und nicht den Vorschriften entsprechend durchgeführt wurde.
- Die Gebiete, in denen das Umlegungsverfahren durchzuführen ist, werden nach § 10 Abs. 3 des Aufbaugesetzes im Durchführungsplan festgelegt. Der Durchführungsplan muß gemäß Art. 10 der 1. Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 13. Juni 1950 (GV. NW. S. 95) u. a. eine genaue Darstellung der von der Umlegung betroffenen Grundstücke enthalten; er muß außerdem die Abmessung und Höhenlage der neuen Straßen und Plätze, welche für die Durchführung der Umlegung bestimmend sind, also insbesondere die Lage der neuen Fluchten zu den Grundstücksgrenzen und Gebäuden bezeichnen. An den Durchführungsplan sind deshalb — soweit es sich um Fluchten darstellungen handelt — dieselben vermessungstechnischen Anforderungen wie an einen Fluchtenplan zu stellen (vgl. Dr. Bonczek: „Der Durchführungsplan nach den Aufbaugesetzen“, Mitteilungsblatt des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungingenieure e. V. Heft 8).

II. Führung des Katasters während des Umlegungsverfahrens

- Nach der Einleitung des Umlegungsverfahrens teilt der leitende Verwaltungsbeamte der Gemeinde oder die Umlegungsbehörde dem Katasteramt die zum Umlegungsverfahren gezogenen Flurstücke mit. In diesem Zusammenhang sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Einleitung des Umlegungsverfahrens durch die Anordnung der Umlegung erfolgt. Die Gemeindeverwaltungen werden gebeten, diese Unterrichtung des Katasteramts sicherzustellen, damit keine Schwierigkeiten

im Grundstücksverkehr auftauchen können. In den Katasterkarten und -büchern werden diese Flurstücke besonders kenntlich gemacht — nicht gestrichen —, und zwar in der Flurkarte (Reinkarte) mit weichem Bleistift und in den Katasterbüchern (Flurbuch und Liegenschaftsbuch) mit blauem Farbstift. Bei einer Erweiterung des Umlegungsgebiets und bei den Fortführungsarbeiten ist zu beachten, daß auch die hinzukommenden bzw. neu entstandenen Flurstücke entsprechend kenntlich gemacht werden.

- Bei der Einsicht in das Kataster und bei der Auskunftserteilung über die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke sind die Eigentümer und sonstigen Berechtigten auf § 23 (2) des Aufbaugesetzes hinzuweisen. Auf Abzeichnungen der Flurkarte und auf Auszügen aus den Katasterbüchern ist ggf. folgender Vermerk anzubringen:

„Für die Flurstücke ist das Umlegungsverfahren eingeleitet. Sie unterliegen den Beschränkungen nach § 23 (2) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950.“

- (1) Das Katasteramt darf Messungsunterlagen nur erteilen, bzw. Grundstücksteilungen nur vornehmen, wenn die schriftliche Zustimmung der Umlegungsbehörde zu der Grundstücksteilung vorgelegt wird.

(2) Bei der Durchführung der Fortführungsmessungen ist im Hinblick auf die mit der Umlegung verbundene Neumessung großzügig zu verfahren. Auf Antrag der Umlegungsbehörde oder auf Antrag der Beteiligten unter Zustimmung der Umlegungsbehörde dürfen in ein Umlegungsverfahren einbezogene Flurstücke auch dann im Wege der Sonderung nach der Karte geteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 98 der Anw. II nicht erfüllt sind.

(3) Die Prüfung der beigebrachten Messungsschriften obliegt dem Katasteramt. Von der Bildung von Zuflurstücken und von einer Zurückstellung der Veränderungsnachweise (Nr. 198a Anw. II bzw. Nr. 70 (2) PrFortfErl vom 1. November 1941) ist in den der Umlegung unterliegenden Gebieten in der Regel abzusehen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist (Nr. 69 PrFortfErl.) werden die Veränderungen in das Kataster übernommen. Dem Grundbuchamt ist entsprechend Nr. 121, Satz 1 und 2 PrFortfErl. ein Auszug zu erteilen.

- Das Kataster, das bis zur Rechtskraft des Umlegungsplanes und des Verteilungsverzeichnisses das amtliche Verzeichnis der Grundstücke gemäß 2 Abs. 2 GBO. bleibt, ist während des Verfahrens fortzuführen, insbesondere

a) bezüglich der in den Katasterunterlagen des Umlegungsgebiets festgestellten Aufnahme- und Zeichenfehler;

- b) zur Berichtigung etwa feststellter grober Fehler in den katastermäßigen Flächenangaben;
 - c) bezüglich etwa vorkommender Fortführungsmeßungen;
 - d) auf Grund von Veränderungslisten des Grundbuchamts.
7. Für die ordnungsmäßige Durchführung einer Umlegung muß die Übereinstimmung zwischen den Umlegungsnachweisen, dem Kataster und dem Grundbuch festgestellt und ständig gewahrt bleiben. Das Katasteramt hat deshalb auch die Umlegungsbehörde von allen Fortführungen zu benachrichtigen, und zwar im Falle
- zu 6a und c): durch einen Auszug aus dem Veränderungsnachweis mit einer Abzeichnung der Flurkarte;
 - zu 6b): durch einen Auszug aus dem Veränderungsnachweis;
 - zu 6d): durch Übersendung einer Abschrift der Veränderungsliste, falls die Umlegungsbehörde nicht bereits durch das Grundbuchamt unmittelbar benachrichtigt wird.

III. Herstellung des Bestandsplanes

8. Der Bestandsplan wird in der Regel durch mechanische Vervielfältigung oder als Abzeichnung der Flurkarte auf transparentem Zeichenträger hergestellt. Falls der Maßstab der Katasterkarte zur deutlichen Darstellung nicht ausreicht, ist vorweg eine photographische Vergrößerung — zweckmäßig im Maßstab der Planentwurfsskarte (Nr. 17) — zu fertigen.
9. An Hand einer Lichtpause dieser Transparentfolie ist in einfacher Weise ein örtlicher Feldvergleich durchzuführen, der sich insbesondere auf die Darstellung der Gebäude und Nutzungsarten erstreckt. Die Ergebnisse des Feldvergleichs sind in die Transparentfolie zu übernehmen.
10. Zur Offenlegung des Bestandsplanes dient eine Lichtpause der vervollständigten Transparentfolie.

IV. Die Feststellung der Gebietsgrenzen

11. Die Feststellung der Gebietsgrenzen ist nach den Vorschriften der Anw. II für das Verfahren bei den Fortführungsmeßungen vom 17. 6. 1920 in der Fassung vom 1. 3. 1939 auszuführen. Einer Verhandlung mit den Eigentümern der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke bedarf es in der Regel nicht.

Im übrigen ist auf folgende Vereinfachungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen:

- a) Insoweit für die Gebietsgrenzen maßgebende Katasterunterlagen im Sinne der Nr. 79 Satz 2, Anw. II vorliegen, ist festzustellen, ob die früher festgelegten und anerkannten Grenzen noch vermarkt und unverändert sind. Das Ergebnis der Feststellung ist den Grenzfeststellungsakten beizufügen. Sofern für die Grenzen die Voraussetzungen der Nr. 72 Anw. II erfüllt sind, kann auf die frühere Grenzanerkennung verwiesen werden (Nr. 114 k Anw. II).
- b) Soweit die Voraussetzungen zu a) nicht vorliegen und das Umlegungsgebiet von öffentlichen Straßenzügen begrenzt ist, empfiehlt es sich, die angrenzenden Straßenzüge mit in das Umlegungsverfahren einzubeziehen, d. h. die Gebietsgrenze an die äußere, den Umlegungsgrundstücken gegenüberliegende Straßenseite zu legen. Auf die Grenzanerkennung der Eigentümer der außerhalb des Umlegungsgebiets liegenden Nachbargrundstücke wird verzichtet, wenn die Umlegungsbehörde erklärt, daß die Gebietsgrenze (äußere Straßengrenze) durch das Umlegungsverfahren weder in ihrem katastermäßigen Nachweis verändert noch durch neu entstehende Eigentumsgrenzen berührt wird, und wenn die Gemeinde als Eigentümerin der zum Verfahren gezogenen Straßen auf eine Untersuchung der Übereinstimmung der örtlichen Grenze mit dem Katasternachweis verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß der katastermäßige Nachweis der betreffenden Straße dem Umlegungsverfahren

zugrunde gelegt wird. Einer förmlichen Grenzverhandlung bedarf es in diesen Fällen nicht. Die o. a. Erklärungen sind von dem Vorsitzenden des Umlegungsausschusses und einem bevollmächtigten Vertreter der Gemeinde als Straßeneigentümerin schriftlich abzugeben. Alsdann ist die Gebietsgrenze unter Verwendung kartensicherer Punkte so mit dem Messungsliniennetz für die Aufnahme der Umlegungsgrundstücke vermessungstechnisch in Verbindung zu bringen, daß sie von diesem Liniennetz aus auf der neuen Karte des Umlegungsgebietes nach vorhandenen Messungsunterlagen oder graphisch eingetragen werden kann. Kartensichere Punkte in diesem Sinne sind Punkte der Gebietsgrenzen, für welche die Übereinstimmung der örtlichen Lage mit dem Katasternachweis einwandfrei festgestellt worden ist.

12. Das Verfahren gemäß Nr. 11 b) ist nicht zulässig, wenn sich kartensichere Punkte zur Eintragung der Gebietsgrenzen auf der Katasterkarte des Umlegungsgebietes nicht oder nicht in ausreichender Anzahl finden lassen, oder wenn so erhebliche Abweichungen der örtlichen Gebietsgrenze von der Katastergrenze vorliegen, daß es nicht vertretbar erscheint, den katastermäßigen Nachweis der Straße in den Karten der Umlegung anzuhalten. Die Entscheidung hierüber trifft in Zweifelsfällen der Leiter des Katasteramts.

13. Als Gebietsgrenze können auch Polygonseiten oder Messungsliniengrenzen gewählt werden, die in den das Umlegungsgebiet umgebenden Straßenzügen liegen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Polygon- oder Messungspunkte im Anschluß an kartensichere Punkte so aufgenommen worden sind, daß sie einwandfrei in die Flurkarte eingetragen werden können. Die Gebietsgrenze ist in diesem Falle vor der Durchführung der Umlegung im Wege der Sonderung als Flurstücksgrenze ins Kataster zu übernehmen.

Einer förmlichen Grenzverhandlung bedarf es hierbei ebenfalls nicht.

V. Polygontnetz

14. Sämtliche Messungen im Umlegungsgebiet sind in ein Polygontnetz einzubinden, das den Vorschriften der Erg.Best. I. Teil vom 1. Juni 1931 entspricht. Vorhandene Polygontnetze, die noch nicht ins Kataster übernommen sind, sind zu verwenden und ggf. durch Ergänzungsmessungen den o. a. Bestimmungen anzupassen, wobei von Seiten der Vermessungsverwaltung nicht kleinlich vorgegangen werden soll.

15. In Bodensenkungsgebieten kann es unter Umständen erforderlich sein, für die Grenzaufmessung zunächst ein geschlossenes Polygontnetz ohne Anschluß an das Reichsfestpunktfeld anzulegen, wenn Festpunkte in bergsicherem Gelände zum Anschluß nicht erreichbar sind und das Landesvermessungsamt nicht in der Lage ist, das Festpunktfeld zu verdichten bzw. die veränderten Festpunkte neu zu bestimmen. Der Anschluß des Polygontnetzes an das Festpunktfeld ist sobald wie möglich nachzuholen.

16. Vorhandene Polygontnetze in Bodensenkungsgebieten sind neu zu messen und zu berechnen, ggf. zunächst als geschlossene Netze entsprechend Nr. 15.

VI. Herstellung der Planentwurfsskarte

17. (1) Die Planentwurfsskarte muß den örtlichen Grundstücksbestand nachweisen. Sie soll möglichst im Maßstab der zukünftigen Katasterkarte hergestellt werden.
(2) Der Maßstab der Planentwurfsskarte ist entweder 1 : 1000, 1 : 500, 1 : 250 oder 1 : 200. Die Maßstäbe 1 : 250 und 1 : 200 sind nur in Ausnahmefällen anzuwenden.
18. Als Unterlage zur Anfertigung der Planentwurfsskarte dient in der Regel die Katasterkarte, die ggf. zunächst photomechanisch in den Maßstab der Planentwurfsskarte zu übertragen ist.
19. Die Katasterkarte ist vorher vom vermessungstechnischen Sachverständigen des Umlegungsausschusses daraufhin zu überprüfen, ob sie hinsichtlich ihrer geometrischen Genauigkeit für die Entwurfsbearbeitung ausreicht.

20. Katasterkarten, die auf Grund einer Neumessung nach den Bestimmungen der Anw. VIII und IX vom 25. Oktober 1881 oder einer allmählichen Erneuerung des Katasters entstanden sind, genügen den Anforderungen nach Nr. 19 im allgemeinen ohne weitere Prüfung. Sie sind jedoch bezüglich der Darstellung von Gebäuden, Mauern und anderen topographischen Gegenständen zu ergänzen.

21. Von den zur Entwurfsbearbeitung geeigneten Katasterkarten ist eine Abzeichnung auf Klarzellzeichenhaut (Ultraphan u. dgl.) im Maßstab der Entwurfskarte anzufertigen. Eine Lichtpause dieser Abzeichnung dient als Feldplan bei der Durchführung der Ergänzungsmessungen zur Erfassung der nicht in der Katasterkarte enthaltenen Gebäude usw. (Nr. 20).

22. Liegen für das Umlegungsgebiet ältere Katasterkarten vor, welche den Anforderungen gemäß Nr. 19 nicht genügen, so ist nach Nr. 23 bis 25 zu verfahren.

23. (1) Ortlich festgelegte Fluchlinien sind zusammen mit den Grenzen der im Umlegungsverfahren voraussichtlich unverändert bleibenden Grundstücke, mit den Gebäuden, Mauern und anderen topographischen Gegenständen nach den Vorschriften der Anw. VIII und den Erg. Best. I. Teil aufzumessen. Die Aufmessung hat sich auch auf später fortfallende, zur Zeit aber noch bewohnte bzw. benutzte Gebäude zu erstrecken. Mauern von vollständig kriegszerstörten Gebäuden (Giebel- und Fundamentmauern) sind nur soweit aufzumessen, wie es für die Planung und Entwurfsbearbeitung erforderlich ist.

(2) Die Messung ist — insbesondere auch bezüglich des Polygon- und Messungsliniennetzes — so anzulegen, daß sie unmittelbar für die Neumessung des Umlegungsgebietes verwendet werden kann.

24. (1) Nach der Aufmessung ist eine Kartierung auf festem Zeichenpapier — möglichst mit Aluminiumeinlage — im Maßstab der Planentwurfskarte anzufertigen und in Blei auszuzeichnen.

(2) Für die Kartierung ist je nach Größe des umzulegenden Teilgebietes und dem Maßstab der Zeichnung ein Kartenbogen im Format 333 × 500 mm ($\frac{1}{4}$ Bogen), 500 × 666 mm ($\frac{1}{2}$ Bogen) oder 666 × 1000 mm ($\frac{1}{4}$ Bogen) zu verwenden. Die Kartierung wird später als Umlegungsplan ausgearbeitet.

(3) Wie die Gebietsgrenze in die Kartierung übernommen wird, hängt von dem nach Abschn. IV angewendeten Verfahren ab. Auch in den Fällen der Nr. 11 a) und 12 muß die Gebietsgrenze in Verbindung mit dem Polygon- und Messungsliniennetz der Umlegung gebracht sein.

25. Von der Kartierung ist eine Abzeichnung auf Klarzellzeichenhaut (Ultraphan oder dgl.) anzufertigen. In diese Abzeichnung sind die bisherigen Flurstücks-grenzen — soweit sie bei den Arbeiten zu Nr. 23 noch nicht erfaßt worden sind — nach der Katasterkarte mit Hilfe der eingemessenen Gebäude oder anderer Paßpunkte, die erforderlichenfalls bei den Messungsarbeiten (Nr. 23) zu bestimmen sind, einzupassen.

26. In die Abzeichnungen (Nr. 21 bzw. 25) sind außer den Flurstücksnummern auch die Ordnungsnummern nach dem Bestandsverzeichnis (letztere eingeklammert oder eingekreist) einzutragen.

27. Lichtpausen der transparenten Abzeichnungen (Nr. 21 bzw. 25) dienen als Planentwurfskarten.

VII. Absteckung, Vermarkung und Aufmessung der neuen Grundstücke

28. Für die im Umlegungsverfahren festzusetzenden Grundstücksgrenzen sind geeignete Absteckungsmaße nach der Planentwurfskarte zu berechnen oder graphisch zu ermitteln und im Planabsteckungsriß (Lichtpause der Transparentfolie nach Nr. 21 und 25) nachzuweisen. Der Planabsteckungsriß bildet die Unterlage für die Absteckung der Grenzen in der Ortlichkeit.

29. Die Vermarkung der Grundstücksgrenzen ist in der Regel nach den Bestimmungen der Katasteranweisungen auszuführen.

30. (1) Von einer vorschriftsmäßigen Vermarkung der Grenzpunkte wird in vielen Fällen zunächst abgesehen werden müssen, weil die Grenzpunkte in noch bestehende Gebäude, Trümmer, Keller usw. fallen und deshalb eine dauerhafte Vermarkung zunächst nicht möglich ist.

(2) In diesen Fällen empfiehlt es sich, die Grundeigentümer darauf aufmerksam zu machen, daß bei einer Bebauung der unvermarkten, neuen Grundstücke die Gefahr besteht, daß durch Unkenntnis der rechtmäßigen Grenzen Überbauten auf fremden Grundstücken entstehen. Die Absteckung und Vermarkung ist auf Antrag des Grundeigentümers von dem Träger des Umlegungsverfahrens (Gemeinde) kostenfrei durchzuführen.

(3) Für die rechtmäßige Lage dieser Grenzen sind bis zur ordnungsmäßigen Absteckung, Vermarkung und Aufmessung die Angaben im Planabsteckungsriß maßgebend.

31. Bei allen im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücken, welche durch das Verfahren in ihrer Form nicht verändert werden, kann die Neumessung in der Regel auf den Umling dieser Grundstücksmassen beschränkt werden; das gleiche gilt für im Umlegungsgebiet gelegene, vom Verfahren ausgeschlossene Grundstücksgruppen.

32. (1) Bezüglich der Anlage des Messungsliniennetzes, der Ausführung und Gegenstände der Messung usw. sind die Bestimmungen der Anw. VIII und der Ergänzungsbestimmung I. Teil zu beachten.

(2) Die Messungsergebnisse sind in Neumessungsrisse zusammenzustellen. Ggf. sind auch die im Planabsteckungsriß nachgewiesenen Maße in die Neumessungsrisse zu übernehmen und durch Buchstabenbezeichnung zu kennzeichnen.

VIII. Umlegungsplan

Kartierung

33. (1) Der Umlegungsplan (§ 26 des Aufbaugesetzes) entsteht durch Kartierung auf festem Zeichenpapier im Maßstab 1 : 1000 oder 1 : 500, sofern nicht Nr. 34 Platz greift.

(2) Für die Blattgröße des Umlegungsplanes ist Nr. 24 (2) zu beachten.

(3) In dem Umlegungsplan werden die alten bestehenden und die neuen Fluchlinien, soweit sie nicht mit Grundstücksgrenzen zusammenfallen, nur in Blei eingetragen. Diese Fluchlinien werden später in die zur Offenlegung bestimmte Lichtpause in Tusche übernommen.

34. Sofern zur Herstellung der Planentwurfskarte entsprechend Nr. 24 eine Kartierung angefertigt worden ist, wird diese für die Herstellung des Umlegungsplanes verwendet.

35. Der Umlegungsplan ist nach den für die Anfertigung neuer Katasterkarten geltenden Vorschriften auszuarbeiten.

Flureinteilung

36. (1) Bei der Durchführung kleiner Umlegungen ist in der Regel die bisherige Flureinteilung im Kataster beizubehalten. Die einzelnen Umlegungspläne sind als Beblätter zur bisherigen Flur zu bezeichnen, wenn es sich nicht um Karten in der Größe einer Flurkarte handelt.

(2) Bei größeren geschlossenen Umlegungsgebieten werden in der Regel neue Fluren gebildet. Wird innerhalb dieser Gebiete das Umlegungsverfahren in einzelnen Teilabschnitten durchgeführt, so erhalten die einzelnen Umlegungspläne die Bezeichnung „Flur..... Blatt 1“, „Flur..... Blatt 2“ usw. Nach Abschluß der Teilumlegungen werden die einzelnen Blätter der Flur auf einer Mutterpause zur Flurkarte zusammengezeichnet.

37. (1) Die von der Umlegung betroffenen Flurgrenzen sind erforderlichenfalls in geeigneter Weise zu verlegen.

(2) Bei der Einteilung der Fluren ist zu klären, wo die etwa verbleibenden Restflächen späterhin dargestellt werden sollen. Die Zeichnungen sind so anzurichten, daß die Darstellungen später — ggf. nach vermessungstechnischer Erneuerung — erweitert werden können.

Numerierung der Flurstücke

38. Im Umlegungsplan sind im Einvernehmen mit dem Katasteramt bereits die neuen Flurstücksnummern zu verwenden. Ordnungsnummern sind in der Regel in die Kartierung des Umlegungsplanes nicht einzutragen.
39. (1) Wird die alte Flureinteilung beibehalten, so ist in der Regel die freie Flurstücksnummerierung nach Nr. 197 der Anw. II anzuwenden. Sämtliche im Umlegungsgebiet liegenden Flurstücke erhalten neue Flurstücksnummern, auch die Grundstücke, die im Verfahren unverändert wieder ausgewiesen werden. Nach den Katastervorschriften sollen die Flurstücksnummern einer Flur zwangslässig aufeinander folgen. Dieser Grundsatz ist bei der Anwendung der freien Numerierung nicht immer durchzuführen. Die Mehrarbeit beim späteren Aufsuchen der Flurstücke in der Flurkarte ist aber unbedeutend, weil in Stadtgebieten bzw. Ortslagen eine gute Orientierung durch die Lagebezeichnung (Straße und Hausnummer) gegeben ist. Wenn eine alte Flur auf mehreren Blättern dargestellt ist, kann erforderlichenfalls im Flurbuch neben dem Flurstück noch die Blattnummer der Flurkarte eingetragen werden. Im Flurbuch des Neuen Liegenschaftskatasters ist hierfür bereits die Spalte 3 vorgesehen.
- (2) In kleinen Umlegungsgebieten sind in der Regel die Flurstücke nach der Abstammung zu numerieren (Nr. 196 Anw. II).
- (3) Falls neue Fluren gebildet werden, richtet sich die Flurstücksnummerierung nach den Vorschriften in §§ 31 bis 33 der Anw. VIII, bzw. den Vorschriften für das Neue Liegenschaftskataster (vgl. Rösch-Kurandt S. 173/174).
40. Vor der Numerierung der Flurstücke nach Nr. 39 (1) ist die nächste freie Flurstücksnummer in der betreffenden Flur beim Katasteramt festzustellen (Nr. 197 Satz 1 Anw. II). Die Anzahl der jeweils benötigten Flurstücksnummern ist dem Katasteramt anzugeben. Die hiernach zuletzt vergebene freie Flurstücksnummer ist entweder im Flurbuch entsprechend Nr. 198 Abs. (b) Anw. II einzutragen, oder, wenn eine Liste der Flurstücksnummern geführt wird, hier unter der Zeile der letzten Stammnummer zu vermerken. Bei einer Numerierung nach Nr. 39 (2) ist entsprechend zu verfahren.
41. Sofern nach der Offenlegung in einem Beschwerdeverfahren (§ 28 (2) des Aufbaugesetzes) über nachträgliche Änderungen an den Grundstücksgrenzen rechtskräftig entschieden ist, können die nach Nr. 39 vergebenen Flurstücksnummern für die einzelnen Grundstücke unverändert beibehalten werden.

Flächenberechnung

42. Die Fläche des Umlegungsgebietes oder eines Teilumlegungsgebietes ist in der Regel aus Koordinaten zu ermitteln (Massenberechnung).
43. (1) Die neu ermittelte Fläche des Gebiets ist der Summe der aus dem alten Liegenschaftskataster entnommenen Flächeninhalte der einzelnen Grundstücke gegenüberzustellen. Bleibt der Unterschied innerhalb der nach Tafel 3 Anw. II zulässigen Abweichungen, so sind bei der Aufstellung der linken Hälfte (alte Grundstücke) des Verteilungsverzeichnisses (vgl. RdErl. d. MfW. v. 19. April 1951—IV B 2—585 MBl. NW. S. 530) die im alten Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flächen der Grundstücke anzuhalten. Wird die zulässige Abweichung überschritten, so ist die Differenz durch Nachprüfung des Katasternachweises der alten Grundstücke aufzuklären. Ggf. sind im Kataster bisher nachgewiesene fehlerhafte Flächenangaben vorweg vorschriftsmäßig zu berichtigen.
- (2) Mit den Arbeiten nach Nr. 42 und 43 (1) ist so früh wie möglich zu beginnen, damit etwa vorhandene unzulässige Fehler in den bisherigen Flächenangaben rechtzeitig aufgedeckt werden.
44. Die Flächen der neuen Grundstücke — einschließlich der in ihren örtlichen Grenzen unverändert ausge-

wiesenen Grundstücke — sind auf Grund der Neumessungsergebnisse nach den Vorschriften in Abschnitt J der Erg.Best. zu berechnen.

Offenlegung (öffentliche Auslegung)

45. Vor der Offenlegung ist von dem Umlegungsplan eine transparente Kopie (Reflex-Kopie u. ä.) herzustellen.
46. Zur Offenlegung ist eine Lichtpause hierauf auf kartoniertem Papier zu verwenden, in der die alten bestehenden Grundstücksgrenzen mit einem gelben und die neuen Grundstücksgrenzen mit einem roten Farbstreifen zu kennzeichnen sind. Die vorhandenen Gebäude sind durch Flächenfärbung hervorzuheben. In der Lichtpause sind ggf. weitere Eintragungen (z. B. die nicht mit Grundstücksgrenzen zusammenfallenden Fluchlinien, Ordnungsnummern usw.) vorzunehmen.
47. Die Auszüge aus dem Umlegungsplan für die Beteiligten nach § 28 (1) des Aufbaugesetzes sind von der Kopie gemäß Nr. 45 im Lichtpausverfahren herzustellen.
- IX. Übernahme der Umlegungsergebnisse in das Liegenschaftskataster
48. (1) Nach der förmlichen Feststellung des Umlegungsplanes und des Verteilungsverzeichnisses (§ 28 (2) des Aufbaugesetzes) und vor Stellung des Antrages auf Grundbuchberichtigung sind folgende Unterlagen von der Umlegungsbehörde an das Katasteramt zur Prüfung und Bescheinigung gemäß § 32 (3) des Aufbaugesetzes sowie zur Übernahme ins Kataster abzugeben:
 - a) die Kartierung des Umlegungsplans (Nr. 33),
 - b) die transparente Kopie des Umlegungsplans (Nr. 45) mit einer beglaubigten Lichtpause,
 - c) zwei beglaubigte Ausfertigungen des Verteilungsverzeichnisses,
 - d) die Neumessungsrisse und ggf. die Feldrisse,
 - e) die Planabsteckungsrisse nebst Berechnungen für Grundstücke, die erst später abgesteckt werden können,
 - f) die Koordinatenberechnungen der Polygon- und Kleinpunkte mit den zugehörigen Unterlagen und den Koordinatenverzeichnissen,
 - g) die Flächeninhaltsberechnungen,
 - h) die Grenzfeststellungsakten,
 - i) das Flurstücksverzeichnis.
- (2) Auf den Unterlagen zu (1) a—c ist die Rechtskraft durch die Umlegungsbehörde zu bescheinigen.
- (3) Das Flurstücksverzeichnis, das die neuen Flurstücke in ihrer natürlichen Nummernfolge mit Lagebezeichnung, Nutzungsart und Flächengröße enthält, ist nur aufzustellen, wenn es sich um ein großes Umlegungsgebiet mit zahlreichen Flurstücken handelt.
49. (1) Die Messungsschriften der Umlegungssache müssen den für die Katastermessungen maßgebenden Vorschriften entsprechen.
- (2) Es ist erforderlich, daß die Umlegungsausschüsse bei den vermessungstechnischen Arbeiten möglichst frühzeitig im Einvernehmen mit dem Katasteramt arbeiten, um die Rückgabe nicht geeigneter Unterlagen von vornherein möglichst zu vermeiden.
- (3) Einsprüche gegen die Entscheidung des Katasteramts sind nach Nr. 9 der Anw. II zu behandeln.
50. (1) Nach Prüfung der gemäß Nr. 48 eingereichten Unterlagen ist vom Katasteramt auf der Kartierung und der Lichtpause des Umlegungsplanes sowie auf den beiden Ausfertigungen des Verteilungsverzeichnisses ggf. zu bescheinigen, daß die Umlegungssache nach Form und Inhalt zur Übernahme ins Kataster geeignet ist (§ 32 (3) des Aufbaugesetzes).
- (2) Da erst nach Abgabe dieser Bescheinigung das Grundbuch berichtigt werden kann, muß in Zusammenarbeit zwischen der Umlegungsbehörde und dem Katasteramt angestrebt werden, daß diese Bescheinigung möglichst bald nach der förmlichen Feststellung des Umlegungsplanes und des Verteilungsverzeichnisses abgegeben werden kann. Es empfiehlt sich deshalb, dem Katasteramt die Messungsschriften spätestens

- während der öffentlichen Auslegung (§ 28 (1) des Aufbaugesetzes) zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
51. Zur Stellung des Antrages auf Berichtigung des Grundbuchs sind an die Umlegungsbehörde die folgenden nach Nr. 50 bescheinigten Unterlagen zurückzugeben:
- die Lichtpause des Umlegungsplans (Nr. 48 (1) b) und
 - eine Ausfertigung des Verteilungsverzeichnisses (Nr. 48 (1) c).
52. Bei der beschleunigten Umlegung (§ 30 des Aufbaugesetzes) können die Bescheinigungen des Katasteramts auf dem Umlegungsplan und auf dem Verteilungsverzeichnis zeitlich getrennt abgegeben werden. In diesem Falle wird dem Katasteramt anstelle der nach Nr. 48 (1) c erforderlichen Unterlagen zunächst ein vorläufiger Auszug aus dem Verteilungsverzeichnis in doppelter Ausfertigung eingereicht, aus dem insbesondere die Angaben gemäß § 27 zu a) und b) des Aufbaugesetzes zu ersehen sind.
53. (1) Bei der Übernahme der Umlegungsergebnisse in das Liegenschaftskataster dient die beim Katasteramt verbleibende Ausfertigung des Verteilungsverzeichnisses als Veränderungsnachweis. Ihr ist ein Titelblatt entsprechend dem Muster der Anl. 5 zum FortfErl. v. 30. September 1940 vorzuheften.
- (2) Das Eigentum an den zugewiesenen Grundstücken geht mit der Rechtskraft des Umlegungsplans und des Verteilungsverzeichnisses über, so daß für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eine vorherige Berichtigung des Grundbuchs nicht erforderlich ist.
- (3) Eine Benachrichtigung der Eigentümer und des Grundbuchamts von der Fortführung des Katasters ist nicht erforderlich (Hinweis auf §§ 28 (1) und 32 (2) des Aufbaugesetzes).
54. Die Voraussetzungen zur Aufstellung neuer Katasterbücher nach den für das Neue Liegenschaftskataster erlassenen Bestimmungen sind in Aufbaugebieten in der Regel erst nach Abschluß der Neuordnung des Grund und Bodens gegeben. Die Aufstellung des Neuen Liegenschaftskatasters ist deshalb in diesen Gemeinden zurückzustellen. Eine allmähliche Aufstellung dieses Katasters jeweils für die umgelegten Grundstücksflächen ist nicht zulässig.
55. (1) Bei der Berichtigung der Flurkarte (Reinkarte) ist der durch die Umlegung ersetzte Teil durch einen violetten Farbsteifen auszurändern und der Vermerk "Siehe Beiblatt" oder "Siehe Flur" in roter Tusche einzutragen. Die Übereinstimmung der Verfahrensgrenze des Umlegungsgebiets mit der Grenzdarstellung in der alten Reinkarte ist sorgfältig zu prüfen. Die Nummern der im Umlegungsverfahren untergegangenen Flurstücke sind in der Reinkarte rot zu streichen.
- (2) Bei Umlegungen kleineren Umfangs können die Umlegungsergebnisse in die bisherige Flurkarte eingetragen werden.
56. Die Berichtigung der Gemarkungskarte ist in der Regel bis nach dem Abschluß sämtlicher Teilmumlegungen zurückzustellen. In der Gemarkungskarte wird sodann nur die Verfahrensgrenze des ganzen Umlegungsgebiets eingetragen. Die Gemarkungskarte ist hierzu später auf Grund der alten Supplement- und Ergänzungskarten in roter Tusche (Zinnober) nur soweit zu berichtigten bzw. zu ergänzen, wie es zur Aussonderung des Umlegungsgebiets erforderlich ist. Die Verfahrensgrenzen der Teilgebiete brauchen nicht eingetragen werden.
57. Die Kartierung des Umlegungsplans [Nr. 48 (1) a] wird entweder als
 - Beiblatt zur Gemarkungskarte [Nr. 36 (1)] oder als
 - Gemarkungskarte [Nr. 36 (2)] oder als
 - Ergänzungskarte [Nr. 55 (2)]
in das Katasterarchiv übernommen.
58. (1) Für den Dienstgebrauch im Katasteramt ist ein Druck der transparenten Kopie des Umlegungsplans [Nr. 48 (1) b] als Beiblatt zur Flurkarte bzw. als Flurkarte zu verwenden.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW — B III a — 17 Nr. 43/90 vom 25. 2. 1948. Die Verlagsrechte liegen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel G. m. b. H., Köl n 85 16.

- (2) Die transparente Kopie des Umlegungsplans ist für weitere Vervielfältigungen im Lichtpausverfahren (z. B. bei der Anfertigung von Abzeichnungen der Flurkarte) bestimmt.
59. Ist eine Erneuerung der Katasterkarten nach Abschluß der Neuordnung des Grund und Bodens (vgl. Abschnitt X) beabsichtigt, so genügt in der Regel für den Dienstgebrauch im Katasteramt anstatt des Drucks (Nr. 58) zunächst eine Lichtpause.

X. Erneuerung der Katasterkarten

60. Die Erneuerung der Katasterkarten als "Inselkarten" nach den Bestimmungen der Anw. VIII und den Erg. Best. I. Teil oder als "Rahmenkarten" nach meinen Erlassen vom 4. August 1949 und 6. März 1950 betr. Richtlinien für die Erneuerung der Katasterkarten im Rahmensystem kann entweder unmittelbar in Verbindung mit der Übernahme der einzelnen Umlegungspläne in das Liegenschaftskataster oder erst nach Abschluß der Neuordnung des Grund und Bodens im Aufbaugebiet durchgeführt werden. Dabei werden aus katastertechnischen Gründen zweckmäßig auch außerhalb des Umlegungsgebiets liegende Grundstücke in die Kartenerneuerung einzubeziehen sein. Bei der Kartenerneuerung ist von einer Änderung der Flurbezeichnung und Folgearbeiten und Weiterungen in den Katasterbüchern und im Grundbuch in der Regel abzusehen. Werden die neuen Katasterkarten angefertigt, so ist eine Flur ggf. auf mehreren Blättern darzustellen.
61. Die Anfertigung von Katasterkarten im Rahmensystem setzt voraus, daß für große Gebiete ein einheitlicher Maßstab — in Aufbaugebieten 1 : 1000 oder 1 : 500 — gewählt wird. Müssen ausnahmsweise Teile einer Katasterrahmenkarte 1 : 1000 zur deutlichen Darstellung der Grenzen, Gebäude und sonstigen nach den Erg. Best. darzustellenden Gegenstände im Maßstab 1 : 500 angefertigt werden und ist in diesen Fällen eine Aufteilung des Gebiets in Rahmenkarten 1 : 500 nicht gerechtfertigt, so sind zur Rahmenkarte Vergrößerungen im Rahmenkartenformat als Beiblätter anzufertigen. Für die katasterliche Bearbeitung der Beiblätter sind die bestehenden Bestimmungen zu beachten. Die Beiblätter werden durch Gitterlinien des Gauß-Krüger'schen Meridianstreifensystems (Quadratnetzlinien) begrenzt. Der Blattschnitt der Deutschen Grundkarte und die Unterteilung in Katasterrahmenkarten nach dem Erlaß des Ministers des Innern vom 4. August 1949 — I—128—45—Nr. 1813/49 — sind für die Beiblätter nicht anzuwenden; vielmehr sind die Beiblätter — mit der Nordrichtung parallel zu den Schmalseiten — so zu legen, daß ihre Anzahl möglichst gering gehalten wird. Die Beiblätter sollen nur das in einem größeren Maßstab darzustellende Gebiet nachweisen, darüber hinaus aber nicht bis zum Kartenrand voll ausgezeichnet werden.

XI. Umlegungen auf Grund der im § 56 des Gesetzes behandelten Vorschriften

62. Bei einer Umlegung, die auf Grund eines gemäß § 14a des Fluchtliniengesetzes erlassenen Ortsstatuts eingeleitet ist, sind die vorstehenden Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Dabei treten Karte und Verteilungsplan gemäß § 34 des Gesetzes vom 28. Juli 1902 (Gesetzsammel. S. 273) an die Stelle des Umlegungsplans und des Verteilungsverzeichnisses. Nach Art. 36 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 13. Juni 1950 (GV. NW. S. 95) sind auch hier die Unterlagen durch das Katasteramt entsprechend § 32 (3) Aufbaugesetz zu bescheinigen.
63. Für eine Umlegung im Rahmen der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Reichsumlegungsordnung. Die vorstehenden Richtlinien sind dabei, soweit möglich, sinngemäß anzuwenden. § 32 (3) Aufbaugesetz ist nach Art. 37 (4) der Ersten Durchführungsverordnung hier nicht anwendbar.

XII. Übergangsbestimmungen

64. Durch die vorstehenden Richtlinien ist mein Erl. v. 18. Januar 1951 — I—23—90 Nr. 66/51 — hinfällig. Er tritt daher mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

— MBl. NW. 1952 S. 621

